



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47196

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 18 H2

Typ: LA808

Inhaber der ABE
und Hersteller: Alutec Leichtmetallfelgen GmbH
DE-67136 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47196

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47196

Die ABE Nr. 47196 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 18 H2, Typ LA808, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	LA808 V4	ohne Ring	57,1	610	2120	100/5	31
2	LA808 B5	Z13 Ø70.0 – Ø60.1	60,1	725	2150	108/5	45
3	LA808 B5	Z34 Ø70.0 – Ø63.3	63,3	725	2150	108/5	45
4	LA808 B5	Z17 Ø70.0 – Ø65.1	65,1	725	2150	108/5	45
5	LA808 O1	ohne Ring	65,1	725	2150	110/5	38
6	LA808 B7	Z16 Ø70.0 – Ø57.1	57,1	725	2150	112/5	31
7	LA808 B7	Z16 Ø70.0 – Ø57.1	57,1	725	2150	112/5	45
8	LA808 B7	Z15 Ø70.0 – Ø66.6	66,6	725	2150	112/5	31
9	LA808 B7	Z15 Ø70.0 – Ø66.6	66,6	725	2150	112/5	45
10	LA808 B8	Z13 Ø70.0 – Ø60.1	60,1	725	2150	114,3/5	38
11	LA808 B8	Z12 Ø70.0 – Ø64.2	64,2	725	2150	114,3/5	38
12	LA808 B8	Z11 Ø70.0 – Ø66.2	66,2	725	2150	114,3/5	38
13	LA808 B8	Z10 Ø70.0 – Ø67.1	67,1	725	2150	114,3/5	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55125707 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47196

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 13.12.2007 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 04.01.2008

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55125707